

Satzung über Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer der Stadt Eisenhüttenstadt

*(Neufassung vom 27. Juli 2017, in Kraft zum 10. August 2017, Amtsblatt 16/2017)
(1. Änderung vom 07.03.2024, in Kraft zum 09.03.2024, Amtsblatt 05/2024)*

Auf der Grundlage der §§ 3, 24 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 12. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsatz/Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Wahlleiter und seinen Stellvertreter, Beisitzer des Wahlausschusses und Mitglieder der Wahlvorstände der Stadt Eisenhüttenstadt sowie für alle weiteren zum Einsatz kommenden ehrenamtlich tätigen Personen (nachfolgend Wahlhelfer genannt) bei
 - a) Europawahl,
 - b) Bundestagswahl,
 - c) Landtagswahl,
 - d) Kommunalwahlen (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung sowie Landrats- und Bürgermeisterwahlen),
 - e) Volks- und Bürgerentscheide.
- (2) Den Wahlhelfern der Stadt Eisenhüttenstadt wird zur Abdeckung des mit den wahrgenommenen Aufgaben verbundenen Aufwands eine Aufwandsentschädigung gemäß nachstehender Regelung gezahlt. Daneben wird Verdienstausschlag und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 2 - Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Wahlhelfer 100,00 € pro Tag.
- (2) Das nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften zu zahlende Erfrischungsgeld wird auf die nach dieser Satzung zu zahlende Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ - 3 Reisekosten

Die Wahlhelfer erhalten Reisekosten nach den jeweils anzuwendenden wahlrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 - Verdienstausschlag

Die Wahlhelfer haben Anspruch auf Ersatz des im Rahmen dieser ehrenamtlich geleisteten Tätigkeit entstandenen unvermeidbaren Verdienstausschlages.
Der Verdienstausschlag ist innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Wahl bzw. Abstimmung unter Vorlage eines schriftlichen Nachweises gegenüber der Stadt Eisenhüttenstadt schriftlich geltend zu machen.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.